

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 8. Sitzung

Anfrage 1: Wie ist der Planungsstand für die Feierlichkeiten zum 200. Gründungstag der Stadt Bremerhaven in 2027?

Anfrage der Abgeordneten Michael Labetzke, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Auf welchem Stand befinden sich die Planungen für die ganzjährigen Feierlichkeiten zum 200. Gründungstag der Stadt Bremerhaven im Jahre 2027 und was wird konkret geplant?
2. Welche Aufgaben übernimmt hierbei das Land Bremen und welche die Kommune Bremerhaven, und inwieweit ist die Finanzierung hierfür gesichert?
3. In welcher Form und in welchem Umfang werden Einwohner:innen an den verschiedenen Plänen und Vorbereitungen für die Feierlichkeiten beteiligt, und welche Möglichkeiten gibt es, sich hier aktiv einzubringen?

Zu Frage 1:

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat eine Agentur beauftragt, welche unter Beteiligung der Bevölkerung, verschiedenster Ämter, Institutionen und gesellschaftlich relevanter Gruppen bis Anfang 2024 ein Grobkonzept für das Stadtjubiläum entwickelt. Dieses wird dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt und im Anschluss öffentlich präsentiert.

Zu Frage 2:

Da es sich um das 200. Stadtjubiläum handelt, wird dieses eigenständig von der Stadt Bremerhaven geplant und umgesetzt. Die Finanzierung muss in den Doppelhaushalten 2026/2027 des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgen.

Zu Frage 3:

Bereits zu Beginn der Planungen wurde durch die Agentur eine Projekt-Website erstellt, die der Bevölkerung die Möglichkeit einer ersten Beteiligung bietet. Das Grobkonzept wird unter anderem eine Reihe von Maßnahmen zur breiten Beteiligung der Bevölkerung bei der Konkretisierung und Umsetzung der unterschiedlichsten Maßnahmen und Veranstaltungsformate im Jubiläumsjahr umfassen.

Anfrage 2: Sprachförderung: Wie viele Nicht-Kita-Kinder konnten mit der vorgezogenen PRIMO-Testung erreicht werden?

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 7. Dezember 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Nicht-Kita-Kinder wurden für die vorgezogene PRIMO-Testung zum Kindergartenjahr 2024/25 in Bremen und Bremerhaven insgesamt erreicht, wo fanden diese Testungen statt und welche Sprachförderquote wurde in den einzelnen Stadtteilen ermittelt?
2. Wie viele Nicht-Kita-Kinder konnten bisher nicht erreicht werden und welche Maßnahmen verfolgt der Senat, um künftig auch diese Kinder und ihre Eltern zu erreichen?
3. Welche Vorbereitungen hat der Senat bereits für die PRIMO-Testung der Nicht-Kita-Kinder für das Kindergartenjahr 2025/26 getroffen?

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen fanden die vorgezogenen PRIMO-Tests für die Nicht-Kita-Kinder an 11 Grundschulen im gesamten Bremer Stadtgebiet statt. Für 212 Kinder wurde der Sprachstand festgestellt.

Die Quote der förderbedürftigen Kinder liegt bei 81,1%. Eine Betrachtung der Quoten auf Stadtteilebene ist aufgrund der geringen Grundgesamtheit und Verteilung über das gesamte Stadtgebiet nicht sinnvoll. Besonders belastet sind in Bremen die Stadtteile: Vegesack, Gröpelingen, Blumenthal, Huchting, Walle.

In Bremerhaven wurden zum Kindergartenjahr 2024/25 261 Nicht-Kita-Kinder zur vorgezogenen PRIMO-Testung eingeladen. Davon wurden 116 Nicht-Kita-Kinder telefonisch, per E-Mail oder direkt vor Ort bei den Testungen erreicht. Insgesamt waren 91 der 261 eingeladenen Kinder mit Sorgeberechtigten bei den Testungen vom 27.11. bis 30.11.2023 an einem der vier Standorte anwesend. Die Testungen fanden an folgenden Grundschulen statt: Allmersschule, Pestalozzischule, Amerikanische Schule und Heidjer-Schule. Bei den übrigen 25 erreichten, jedoch nicht vor Ort anwesenden, Kindern wurden Sprachfördermaßnahmen eingeleitet. Von den 91 vor Ort erreichten Kindern wurde bei 48 Kindern im Vorgespräch ein Sprachförderbedarf ohne Durchführung eines PRIMO-Tests festgestellt. 43 Kinder wurden nach einem Vorgespräch mit PRIMO getestet. Von den vor Ort erreichten Kindern stellt sich die Sprachförderquote in den Stadtteilen folgendermaßen dar: Geestemünde 70%, Lehe 91,7%, Leherheide 36,4%, Mitte 83,3%. In den Stadtteilen Fischereihafen, Suhrheide, Weddewarden und Wulsdorf ist die Fallzahl derart gering, dass die Darstellung der Quoten datenschutzrechtlich problematisch und nicht aussagekräftig ist.

Zu Frage 2:

In der Stadtgemeinde Bremen sind 200 Kinder nicht zum Termin erschienen.

In diesen Fällen wird zunächst überprüft, ob die Eltern ihre Kinder im Rahmen der Hauptanmeldephase im Januar 2024 in einer Kita angemeldet haben. Zudem gehen Unterstützungskräfte mit dem ausgedruckten Einladungsschreiben und weiteren Informationen zur Kita-Anmeldung an den gemeldeten Wohnort der Eltern, um im persönlichen Kontakt auf die Notwendigkeit der Testung und einer ggf. anschließenden Förderung hinzuweisen. Bedeutsam ist hier, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten adressatengerecht und niedrigschwellig anzusprechen und sie über die hohe Relevanz der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung zu informieren. Insbesondere Kinder, für die die Eltern angeben, dass sie wenige bzw. keine

Deutschkenntnisse haben, können dann noch in der Hauptanmeldephase in einer Kita angemeldet werden, um hier gezielt unterstützt zu werden.

Kinder, die an der vorgezogenen Testung nicht teilgenommen haben, werden zur Haupttestung im Mai eingeladen und dort zusammen mit den Kita-Kindern getestet. Auch hier gibt es einige Wochen vor Testbeginn ein weiteres Einladungsschreiben vom IQHB. Sollten sie auch hier nicht erscheinen, dann wird zur Nachttestung im Juni/Juli eingeladen. Für das gesamte Verfahren der Sprachstandsfeststellung liegt die Teilnahmequote bei weit über 90% - das wird durch insgesamt 3 Testzeitpunkte sichergestellt.

In Bremerhaven konnten bis zum 03.01.2024 145 von 261 Nicht-Kita-Kindern bisher nicht erreicht werden. Vom 08.01. bis 11.01.2024 fanden die „Info-Tage Primo“ statt, und anschließend wurde begonnen, die nicht erreichten Familien aufzusuchen. Insofern ist die Zahl der nicht erreichten Familien nicht abschließend.

Zu Frage 3:

Im Dezember 2023 fand die NKK-Testung für die Einschulungskohorte 2025/26 statt, es folgen der Haupttest (Mai 2024) und der Nachttest (Juni 2024). Im Dezember 2024 werden die NKK-Kinder getestet, die 2025/26 in das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung integriert werden sollen (Einschulungskohorte 26/27). Hierfür haben aufgrund der oben beschriebenen Abläufe noch keine Vorbereitungen stattgefunden.

In Bremen und Bremerhaven wird aber davon ausgegangen, dass die Durchführung der NKK-Tests analog zum bisherigen Verfahren stattfinden wird.

Anfrage 3: Ambulante ärztliche Versorgung: Wie wirbt Bremen um Ärztenachwuchs? Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Mit welchen konkreten Maßnahmen und finanziellen Mitteln beteiligt sich das Land Bremen an der Gewinnung neuer Ärzte zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung?
2. Inwiefern und mit welchem Ergebnis steht der Senat dazu mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen in Austausch?
3. Wie sieht sich der Senat im Wettbewerb mit anderen Bundesländern und Kommunen aufgestellt, um dem Ärztemangel in der ambulanten Versorgung zukünftig zu begegnen?

Zu Frage 1:

Die ambulante ärztliche Versorgung erfolgt in Deutschland im vertragsärztlichen Bereich, also durch niedergelassene Ärzt:innen, bei diesen angestellte Ärzt:innen sowie in medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sind gemäß § 75 Absatz 1 SGB V die jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen zuständig. Auf dem Gebiet des Landes Bremen ist das die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB). Von dieser werden deshalb auch entsprechende Förderangebote vorgehalten, um Ärzt:innen zu veranlassen, die berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet aufzunehmen. Hierzu gehören u. a. die Gewährung einer Umsatzgarantie, die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses sowie sonstige Förderungen. Das Land Bremen stellt daher keine Geldmittel zur Verfügung, welche direkt der Gewinnung neuer Ärzt:innen dienen.

Zu Frage 2:

Das Gesundheitsressort steht insbesondere zur Frage der ambulanten medizinischen Versorgung im Land Bremen regelmäßig mit der KVHB im Austausch. Auch Reaktionen auf besondere Versorgungsengpässe erfolgen in enger Abstimmung mit der KVHB. Dies betraf etwa die Einrichtung einer Kinderambulanz im Jahr 2022, um die Versorgung von Kindern mit akuten Infekten sicherzustellen. Des Weiteren ist die KVHB auch im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V vertreten, in welchem insbesondere sektorübergreifende Themen erörtert werden.

Des Weiteren veröffentlicht die KVHB auf ihrer Homepage der KVHB Berichte über die Verwendung der Strukturfonds-Mittel. Im Jahr 2022 - Daten für 2023 liegen noch nicht vor – wurden 45.000 Euro für die Beschäftigung von Weiterbildungsassistent:innen an Vertragsärzt:innen gezahlt. Durch die Absolvierung eines Teils der Facharztweiterbildung in einer vertragsärztlichen Praxis anstatt im Krankenhaus gewinnen Weiterbildungsassistent:innen frühzeitig Einblicke in die ambulante Versorgung und lernen auf diese Weise deren Vorzüge kennen. Insofern handelt es sich hierbei um eine Maßnahme der Nachwuchsgewinnung.

Das Land Bremen hat sich zusammen mit 13 weiteren Ländern im Rahmen der 52. Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) im November 2023 für eine Erhöhung der maximal einzusetzenden Strukturfondsmittel eingesetzt. Ziel dieser Initiative ist die Sicherstellung und ggf. Ausweitung der Finanzierung von Maßnahmen z.B. zur Nachwuchsgewinnung insbesondere im hausärztlichen Bereich.

Zu Frage 3:

Der Bedarfsplan (Stand: 08.09.2023) zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Land Bremen weist in Bremen für alle Arztgruppen mit Ausnahme der Transfusionsmediziner:innen einen Versorgungsgrad von mindestens 100% aus. In Bremerhaven wird die Marke von 100% außer bei den Transfusionsmediziner:innen auch bei den Hautärzt:innen sowie Kinder- und Jugendpsychiater:innen unterschritten.

Da das gesamte Land Bremen für die hausärztliche Versorgung nur in die zwei Planungsbereiche Bremen und Bremerhaven unterteilt ist, kann eine geringe Ärzt:innendichte in einzelnen Stadtteilen nicht am Bedarfsplan erkannt werden. Zudem unterscheidet sich bereits die rechnerische Versorgungslage in den einzelnen Arztgruppen ganz erheblich.

Bundesweit wie auch in Bremen zeigt sich, dass die bisherigen Modelle weder in finanzieller noch in organisatorischer Hinsicht zukunftsfest sind. Hier besteht insbesondere auf bundesgesetzlicher Ebene grundsätzlicher Reformbedarf. Dieser sollte auch die Frage beantworten, welche Tätigkeiten auf andere Berufsgruppen übertragbar sind und so auch zu einer Attraktivierung dieser Berufsgruppen beitragen. Die vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegten Eckpunkte für ein Pflegekompetenzgesetz bieten hierfür eine gute Diskussionsgrundlage. Viele Kommunen – so auch Bremen und Bremerhaven – erarbeiten zudem Modelle ergänzender gesundheitlicher Hilfen wie Gesundheitszentren und -punkte und erweitern die Kapazitäten des ÖGD.

Anfrage 4: Entwicklung der Bürokratie- und Verwaltungskosten für Unternehmen in Bremen

Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Gesamthöhe der Bürokratie- und Verwaltungskosten für Unternehmen in Bremen in den letzten fünf Jahren entwickelt und gibt es spezifische Bereiche oder Maßnahmen, die dazu beigetragen haben, diese Kosten zu reduzieren oder zu erhöhen?
2. Welche konkreten Schritte oder Strategien wurden in den letzten Jahren vom Senat unternommen, um die Bürokratie- und Verwaltungslast für Unternehmen in Bremen zu verringern, und gibt es hier konkrete Beispiele für erfolgreiche Maßnahmen, die die Belastung für Unternehmen erleichtert haben?
3. Plant der Senat weitere Initiativen oder Reformen, um die Bürokratie- und Verwaltungskosten für Unternehmen in Bremen weiter zu senken oder die Prozesse effizienter zu gestalten?

Zu Frage 1:

Die Bürokratie- und Verwaltungskosten umfassen sowohl den Zeitaufwand als auch die direkten Kosten, die den Normadressaten durch die Befolgung bzw. Erfüllung einer gesetzlichen Maßgabe entstehen. Sie werden durch die Messung der Gesetzesfolgen, dem sogenannten Erfüllungsaufwand, ermittelt und monetär bemessen.

Der Erfüllungsaufwand für die deutsche Wirtschaft hat sich im Vergleich zu den Vorjahren in den Jahren 2018 und 2019 reduziert. So liegt der Wert für 2018 um 368,6 und 2019 um weitere 981,7 Millionen Euro niedriger als im jeweiligen Vorjahr.

Dem gegenüber hat sich dieser Trend in den Jahren 2020 bis 2022 umgekehrt und der Erfüllungsaufwand hat sich wieder erhöht. Die Werte stiegen in 2020 um 343,3, in 2021 um 8.343,8 und in 2022 um 711,2 Millionen Euro.

Da die Basis der wesentlichen Bürokratie- und Verwaltungskosten in Unternehmen durch die Rahmensetzungen und Maßgaben des Bundesgesetzgebers erfolgt, kann eine Entlastung nur im Einvernehmen mit dem Bund und den übrigen Bundesländern gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund kann auf Landesebene lediglich der Vollzug von bundesgesetzlichen Vorgaben beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Senat auf Bundesebene für Bürokratieabbau und die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse ein.

Eine Darstellung des Erfüllungsaufwandes auf Landesebene ist nicht verfügbar. Die aufgeführten Kosten beruhen auf Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Zu Frage 2:

Der Senat hat mit dem Konzept zur Umsetzung der „Verwaltung 4.0 – eine eGovernment- und Digitalisierungsstrategie für die Freie Hansestadt Bremen“ den Grundstein für die Nutzung von elektronischen Abwicklungsverfahren (eGovernment), elektronischer Kommunikation und Datenübermittlung gelegt. Das Onlinezugangsgesetz erleichtert die Erfüllung bürokratischer Pflichten und birgt ein enormes zeitliches und finanzielles Einsparungspotenzial für Unternehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die eGovernment-Verfahren systembruchfrei funktionieren, einfach zu handhaben, bundesweit einheitlich für alle zugänglich und die Formulare verständlich sind. Hierfür werden vom Bund und den Ländern die sogenannten „Einer für Alle Leistungen“ entwickelt. Die Umsetzung sowie weitere Schritte für das Land Bremen erfolgen vor diesem Hintergrund gemeinsam mit Bund und Ländern.

Mit dem Instrument „Mein Unternehmenskonto“ besteht die Möglichkeit, digitale Verwaltungsleistungen verschiedener Behörden über einen bundesweiten einheitlichen Zugang zu nutzen (Once only-Regelung). Dieses Nutzungskonto mit integriertem Postfach für Mitteilungen und behördlichen Bescheiden ist speziell für Organisationen entwickelt worden, um wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen einfach abwickeln zu können. Aktuelle Beispiele der Nutzung im Land Bremen sind die Online-Dienste Präqualifikation, Lieferantencockpit, handwerk.digital sowie marktwerbung:bremen.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht ein großes Potenzial für den Bürokratieabbau durch die Digitalisierung von Verfahren und die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Durch einen konsequenten Ausbau des eGovernments werden Verwaltungsprozesse schneller und effizienter gestaltet, Behördengänge lassen sich durch Online-Angebote erledigen und Meldepflichten können automatisiert abgewickelt werden.

Zudem soll der digitale Bauantrag und die Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren, der Bauleitplanverfahren sowie in der Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht werden.

**Anfrage 5: Stand und Perspektive der unabhängigen Asylverfahrensberatung
Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und
Fraktion DIE LINKE
vom 7. Dezember 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Stellen wurden für die unabhängige Asylverfahrensberatung geschaffen und bis heute besetzt?
2. Wird das Verfahren in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen umgesetzt und wie wird es Menschen in anderen Unterkünften bekannt gemacht?
3. Ist die unabhängige Asylverfahrensberatung im kommenden Haushalt abgesichert?

Zu Frage 1:

Für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gibt es derzeit eine Vollzeitstelle. Der Bund wird für das Jahr 2024 voraussichtlich zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, mit denen die Beratung personell ausgebaut werden soll.

Zu Frage 2:

Die Beratung findet in der Regel statt in der zentralen Landeserstaufnahme in der Lindenstraße in Bremen. Einmal im Monat ist eine Sprechstunde im Willkommenszentrum in der Wiener Straße in Bremerhaven eingerichtet. Angeboten werden Einzel- und Gruppenberatungen in den Sprachen Arabisch, Englisch, Türkisch und Deutsch. Für andere Sprachen werden bei Bedarf Dolmetschende hinzugezogen.

In sämtlichen Einrichtungen der Erstaufnahme machen Handzettel in Deutsch, Englisch, Arabisch und Türkisch auf das Angebot aufmerksam. Eine bedeutende Rolle bei der Verbreitung der Information spielt auch die in den Alltag eingebundene mündliche Kommunikation mit den Betreuungskräften, die aktiv auf das Angebot hinweisen, sowie der Austausch unter den Geflüchteten selbst.

Zu Frage 3:

Für die Finanzierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung stehen Mittel des Bundes zur Verfügung. Im Entwurf des Landeshaushalts für das Jahr 2024 ist zudem ist der vom Bund geforderte Eigenmittelanteil in Höhe von sieben Prozent vorgesehen.

Anfrage 6: Anzahl der neugemeldeten Hunde und Anzahl der Hundetrainer:innen im Land Bremen

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Hunde wurden in den Jahren 2022 und 2023 pro Monat jeweils in den Städten Bremen und Bremerhaven neu angemeldet (bitte einzeln ausweisen, bei wie vielen der Meldungen die Halter:innen bei Meldung des Hundes ihren Wohnsitz bereits im Land Bremen hatten)?

2. Wie viele der im Land Bremen zugelassenen Hundetrainer:innen betreiben ihre Hundeschule/ihre Dienstleistung zur Ausbildung von Hunden aktuell aktiv und im Land Bremen und wie viele dieser Hundetrainer:innen sind zugelassen, den Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) abzunehmen?

3. Welche Eckpunkte enthält der von Ihnen in der Presse angesprochene Gesetzesentwurf zum Sachkundenachweis und mit welchen Vertreter:innen von Institutionen (etwa Hunde-Verbände, Tierschutzbund, Tierheim, Verbände von Hundetrainer:innen) wurde im Vorfeld (über diese Eckpunkte) gesprochen?

Zu Frage 1:

Für das Jahr 2022 liegt für die Stadtgemeinde Bremen lediglich die Gesamtanzahl der angemeldeten Hunde vor. Diese beträgt 2.315. Durchschnittlich ergeben sich daraus 193 Anmeldungen pro Monat.

Für das Jahr 2023 beträgt die Gesamtanzahl der in der Stadtgemeinde Bremen angemeldeten Hunde 2.133. Die Zahl der monatlichen Anmeldungen reicht von 231 im November bis 99 im Dezember.

In Bremerhaven beträgt die Gesamtanzahl der Neuanmeldungen für das Jahr 2022 706. Die Zahl der monatlichen Anmeldungen reicht von 95 im Januar bis 18 im Dezember.

Für das Jahr 2023 beträgt die Gesamtanzahl der Neuanmeldungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven 659. Die Zahl der monatlichen Anmeldungen reicht von 77 im Januar bis 25 im Dezember.

Bei den o.g. Zahlen handelt es sich um die erfassten Anmeldungen von Hunden zu Hundesteuerzwecken. Da sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven das Halten von Hunden in der jeweiligen Stadtgemeinde der Besteuerung unterliegt, ist davon auszugehen, dass sich der Wohnsitz bzw. der Sitz des Wirtschaftsbetriebs in sämtlichen Fällen im Land Bremen befindet.

Zu Frage 2:

Im Land Bremen haben derzeit 50 Hundetrainer:innen eine tierschutzrechtliche Erlaubnis. Diese erlaubt den Trainer:innen unter Tierschutzgesichtspunkten die Ausbildung von Hunden für Dritte bzw. die Anleitung von Hundehalter:innen.

Bislang ist im Land Bremen niemand aus diesem Personenkreis zur Abnahme eines „Hundeführerscheins“ anerkannt, da das derzeit geltende Bremische Gesetz über das Halten von Hunden einen solchen noch nicht vorsieht.

Zu Frage 3:

Der Gesetzentwurf enthält als wesentliche Eckpunkte

- die Einführung einer verpflichtenden Sachkundeprüfung für alle Personen, die einen Hund halten oder den Hund einer juristischen Person verantwortlich betreuen,
- eine allgemeine Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Haftpflichtversicherungspflicht
- sowie einen Erlaubnisvorbehalt für Hunde, deren Gefährlichkeit festgestellt worden ist.

Darüber hinaus wird die sogenannte Rasseliste beibehalten.

Im Dezember 2023 wurde nach einem bewusst partizipativen Ansatz einer Vielzahl an Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, darunter der Landesbeauftragten für den Tierschutz, dem Tierschutzbeirat des Landes Bremen, der Tierärztekammer Bremen, dem Landesverband Bremen des Deutschen Tierschutzbundes e. V., dem Bremer Tierschutzverein, dem Tierschutz Bremerhaven, dem Verband für das Deutsche Hundewesen, dem Landesjägerschaft Bremen und dem Gesamtverband der Versicherer.

Anfrage 7: Wohnverpflichtung trotz Platzknappheit?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der derzeit belegten Plätze im Bremer Erstaufnahmesystem sind durch Notunterkunftsplätze abgedeckt, einschließlich der Plätze in Leichtbauhallen?

2. In wie vielen Fällen wurde seit 2020 die Wohnverpflichtung für Menschen aufgehoben, weil sie bei Bekannten oder Verwandten in Bremen unterkommen konnten?

3. Sieht der Senat die Möglichkeit, regelhaft Ausnahmen von der Wohnverpflichtung zuzulassen, solange Menschen nur mithilfe von Notunterkünften untergebracht werden können und/oder die Möglichkeit der Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten besteht?

Zu Frage 1:

Insgesamt waren zum Stichtag 29. Dezember 2023 exakt 2.475 Plätze im System der Landeserstaufnahme belegt, davon 1.875 in Notunterkünften.

Zu Frage 2:

Die Zahl wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Eine Wohnverpflichtung in einer Erstunterkunft besteht nur für Asylsuchende, nicht für Duldungssuchende und Geflüchtete aus der Ukraine. Asylsuchende machen derzeit circa zwei Drittel der monatlichen Zugänge aus. Für Asylsuchende regelt § 47 Abs. 1 Asylgesetz die Wohnverpflichtung. Danach ist sie regelhaft vorgesehen bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag, längstens aber für eine Dauer von 18 Monaten. Für Familien mit minderjährigen Kindern gilt eine Höchstdauer der Wohnverpflichtung von sechs Monaten.

Ausnahmen davon regelt § 49 Abs. 2 Asylgesetz. Eine verkürzte Wohnverpflichtung ist danach vor allem dann geboten, wenn die öffentliche Gesundheitsvorsorge sowie die Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung das erforderlich machen.

Von den Möglichkeiten des § 49 macht Bremen seit dem sprunghaften Anstieg der Zugangszahlen Mitte 2021 regelhaft Gebrauch. Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 ist die Wohnverpflichtung zudem auf das organisatorische Minimum verkürzt worden. Seitdem wurden die Menschen aus der Erstunterkunft entlassen, sobald sie registriert waren, eine Zuweisung für das Bundesland Bremen nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt war und sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesprochen hatten. Außerdem musste die vorgeschriebene Erstuntersuchung abgeschlossen und der Bezug von Sozialleistungen sichergestellt sein.

Da weiterhin Geflüchtete im Rahmen der Landesaufnahme in Notunterkünften untergebracht werden müssen, macht Bremen weiterhin regelhaft von § 49 AsylG Gebrauch. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Ausbau der kommunalen Unterbringung sowie der Auszug in eigenen Wohnraum durch die Lage am Immobilienmarkt derzeit erheblich erschwert ist. Die Möglichkeit, bei Angehörigen oder Bekannten unterzukommen besteht – sobald alle behördlich erforderlichen Termine wahrgenommen werden konnten.

Anfrage 8: Entwicklung der Unternehmensgeldbußen
Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die haushaltswirksamen Einnahmen durch Unternehmensgeldbußen in den letzten 10 Jahren entwickelt und wie erklärt sich der Senat diese Entwicklung?
2. Aufgrund welcher Norm wurden die Bußgelder je verhängt (bitte tabellarisch aufschlüsseln und bei Bußgeldern >150T € eine Kurzbeschreibung in 1-2 Sätzen)?
3. Wie viele Stellen in Vollzeiteinheiten (VZE) wirken in der Bremer Justiz an Unternehmensgeldbußen mit und wie viele der 27 VZE des Flexibilisierungskontos bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Bremen zur Intensivierung der Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen (Senats-VL 1213/19) sind besetzt?

Zu Frage 1:

Unternehmensgeldbußen können bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen von verschiedensten Stellen innerhalb der bremischen Verwaltungsbehörden erlassen werden, die für die Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit zuständig sind (§ 35 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)). Zu dem Gesamtaufkommen der Unternehmensgeldbußen im Land Bremen in den letzten 10 Jahren kann zeitnah keine Aussage getroffen werden. Die Beantwortung wurde daher auf den Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung beschränkt.

Unter den Begriff der „Unternehmensgeldbuße“ im engeren Sinne fallen nur Geldbußen gegen Unternehmen nach § 30 OWiG (ggf. i.V.m. § 130 OWiG). Weil die Staatsanwaltschaft aber in den letzten Jahren eher Geldbußen gegen Firmen nach § 29a Abs. 4 (alte Fassung) bzw. Abs. 5

OWiG (im selbständigen Verfahren) erwirkt hat, ist es geboten, die Beantwortung der Anfrage auf Geldbußen nach § 29a OWiG zu erstrecken.

Im Jahr 2017 wurde eine gesonderte Haushaltsstelle für Unternehmensgeldbußen geschaffen. Zuvor sind die entsprechenden Einnahmen auf die Haushaltstelle zur Intensivierung der Gewinnabschöpfung geflossen. Eine Auswertung konkret bezogen auf Unternehmensgeldbußen ist haushalterisch somit erst ab 2017 möglich. Aus den Jahren 2014 bis 2017 waren den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten einzelne Verfahren erinnerlich, die in die somit nicht abschließende Aufstellung zu Frage 2 aufgenommen wurden.

Zu der Entwicklung der Einnahmen aus Unternehmensgeldbußen ist grundsätzlich anzumerken, dass die Verhängung insbesondere sehr hoher Geldbußen nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt und entsprechend geeignete Verfahren sehr selten anhängig sind. Ein allgemeiner „Trend“ ist daher nicht ablesbar.

Zu Frage 2:

In dem Zeitraum von 2013 bis 2023 wurden gemäß § 30 OWiG Geldbußen in Höhe von 75.000 Euro, 80.000 Euro, 37,07 Mio. Euro und 2.546 Euro vereinnahmt. Hinzu kommen Geldbußen in Höhe von rund 48 Mio. Euro, rund 3,04 Mio. Euro, 2,5 Mio. Euro, 6 Mio. Euro, 850 Euro sowie 3-mal jeweils 500 Euro gemäß § 29a OWiG.

Den Geldbußen in Höhe von 2,5 Mio. Euro und 6 Mio. Euro lagen jeweils Steuerverkürzungen zu Grunde. Die Verletzungen von Aufsichtspflichten bei der Bestechung ausländischer Amtsträger führten zu den übrigen bereits genannten Geldbußen in Millionenhöhe.

Zu Frage 3:

Der in der zitierten Senatsvorlage 1213/19 dargestellte Personalbedarf für den Bereich der Vermögensabschöpfung kann für die Unternehmensgeldbuße nicht entsprechend in Stellenanteilen darstellt werden. Die Modelle zur Berechnung der Arbeitszeit in der Justiz sehen kein gesondertes Pensum für die Bearbeitung von Geldbußen vor. Die Bearbeitung erfolgt vielmehr ergänzend zu den zugewiesenen Aufgabenbereichen ohne eine statistische Erfassung. Es sind im Bereich der Vermögensabschöpfung keine Stellen unbesetzt.

Anfrage 9: Unterbringung von Zuwanderern in Beherbergungsstätten Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele im Land Bremen befindliche Zuwanderer sind behördlich veranlasst gegenwärtig in Beherbergungsstätten wie Hotels, Pensionen oder Hostels untergebracht und wie hat sich die Zahl dieser Einquartierungen in den letzten drei Jahren entwickelt (bitte getrennt nach Kategorien von Beherbergungsstätten, Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

2. Bei wie vielen der Personen aus Frage 1. handelt es sich jeweils um Asylsuchende, schutzberechtigte Ausländer, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und ausreisepflichtige Personen?

3. Welche Kosten sind für die Unterbringung von Zuwanderern in Beherbergungsstätten im unter Frage 1. genannten Zeitraum angefallen und wie verteilen sich diese Kosten auf die Bremischen Gebietskörperschaften (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Zu Frage 1:

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen lassen sich die Daten stichtagsbezogen darstellen. Weil eine allgemeinverbindliche Definition zur Unterscheidung zwischen Hotels, Pensionen und Hostels nicht existiert, ist eine Differenzierung nach diesen Kriterien allerdings nicht möglich.

Zu den Daten: Im Jahr 2021 waren zum Stichtag 29. Dezember 385 Geflüchtete in Beherbergungsstätten untergebracht. Die zusätzlichen Platzbedarfe waren vor allem aufgrund von Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie entstanden.

Im Jahr 2022 waren es zum Stichtag 29. Dezember 820 Personen. Ursache für den erhöhten Bedarf an Plätzen war unter anderem die Fluchtbewegung aus der Ukraine.

Im Jahr 2023 waren zum 29. Dezember 686 Personen in einer der genannten Formen untergebracht. Ursache für den erhöhten Platzbedarf waren die nach wie vor hohen Zugangszahlen und ein zunehmend verknapptes Angebot am Wohnungsmarkt.

In Bremerhaven waren im Jahr 2021 sieben Personen in Beherbergungsstätten untergebracht. Im Jahr 2022 waren es 94 Personen. Das war im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Maßnahmen erforderlich, im Jahr 2022 wegen der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Aktuell sind keine Personen in Beherbergungsstätten untergebracht.

Zu Frage 2:

Zunächst zum Land und zur Stadtgemeinde Bremen: Von den 385 zum Jahresende 2021 in Beherbergungsstätten untergebrachten Personen war eine Person ausreisepflichtig, 70 waren asylsuchend. Die übrigen haben aus anderen Gründen einen Aufenthalt in Deutschland angestrebt.

Von den 820 am Jahresende 2022 in Beherbergungsstätten untergebrachten Personen war eine Person ausreisepflichtig, 180 Personen waren asylsuchend. Darüber hinaus waren fünf anerkannt Schutzsuchende und 297 ukrainische Schutzsuchende untergebracht. Die übrigen haben aus anderen Gründen einen Aufenthalt in Deutschland angestrebt.

Von den 686 zum Jahresende 2023 untergebrachten Personen waren 327 asylsuchend, 12 anerkannt Schutzsuchende und 49 ukrainische Schutzsuchende. Die übrigen haben aus anderen Gründen einen Aufenthalt in Deutschland angestrebt.

In Bremerhaven waren im Jahr 2021 ausschließlich anerkannt Schutzsuchende aufgenommen worden. 2022 waren es vier Asylsuchende und 90 ukrainische Schutzsuchende, im Jahr 2023 überhaupt keine Person.

Zu Frage 3:

Folgende Kosten sind für die Unterbringung in Beherbergungsstätten entstanden:

Für das Land Bremen waren es im Jahr 2021 3,5 Millionen Euro, 2022 7,7 und 2023 5,6 Millionen Euro. Für die Stadtgemeinde Bremen sind im Jahr 2021 keine Kosten angefallen, für 2022 waren es vier Millionen Euro und für 2023 4,5 Millionen. Sowohl im Land als auch in der Stadtgemeinde sind die Kosten der Vollverpflegung enthalten.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven lagen die Kosten im Jahr 2021 bei 756 Euro und im Jahr 2022 bei 132.000 Euro. Die Kosten der Vollverpflegung sind in diesen Beträgen nicht erhalten. Im Jahr 2023 sind keine Kosten angefallen.

Anfrage 10: Beteiligt sich Bremen als Modellregion im Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)?

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 8. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat sich das Land Bremen aktiv als Modellregion im aktuellen Aufruf des MORO zur Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von mehr Wohnraum und zur Förderung der interkommunalen Kooperation beworben?
2. Welche Schwerpunkte oder Konzepte hat das Land Bremen in seiner (möglichen) Bewerbung als Modellregion im Rahmen des MORO-Aufrufs zur Lösung der Wohnungsnot und Förderung der Raumordnung hervorgehoben?
3. Gibt es bereits bestehende Kooperationen oder strategische Ansätze seitens des Bremer Senats, die als Grundlage für eine mögliche Bewerbung Bremens als Modellregion im MORO-Aufruf dienen könnten, um Wohnungsbau zu erleichtern und die Raumordnung zu verbessern?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Auf den hier angesprochenen MORO-Aufruf mit Frist 11. Dezember 2023 hat es keine Bewerbung gegeben. Die Projektpartner sind bereits im erfolgreich laufenden MORO zur Wohnraummobilisierung eingebunden.

Im Zeitraum 2016 bis 2020 wurde das Projekt „Regionale Wohnungsmarktbeobachtung und -strategie“ im MORO „Lebendige Regionen – aktive Regionalentwicklung als Zukunftsaufgabe“ gefördert. Darauf aufbauend wird bis 2025 im Rahmen des MORO „Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ das Projekt „Von der kommunalen Bauland- zur regionalen Wohnraummobilisierung in der Region Bremen“ bearbeitet.

An einem Folgeprojekt für das 2025 auslaufende MORO zur Wohnraummobilisierung besteht großes Interesse und es wird zu gegebener Zeit weiterverfolgt. Dies wurde bereits an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung als ausschreibende Stelle adressiert.

Zu Frage 3:

Bei einer erneuten Bewerbung als Modellregion können die Stadt Bremen und der Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen auf die bisher erfolgreich erarbeiteten kommunalen und regionalen Strategien und Konzepte aufbauen. Hierzu zählen insbesondere: der Stadtentwicklungsplan Wohnen 2030 der Stadt Bremen sowie die Regionale Wohnungsmarktbeobachtung und -strategie des Kommunalverbundes.

Anfrage 11: Zeitplan für den Neubau der havarierten Drehbrücke
Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Susanne Grobien, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 12. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird der Senat einen Beschluss zum Neubau der havarierten Drehbrücke über den Verbindungshafen in Bremerhaven fassen, nach dem er die – von bremenports in der Sitzung des Ausschusses für die Häfen im Lande Bremen am 6. Dezember 2023 für Anfang 2024 zugesagte – ES-Bau (Entscheidungsunterlage-Bau) vorliegen hat?

2. Welche Fragen gilt es im Anschluss an das Vorliegen der ES-Bau im Einzelnen bis wann durch wen zu klären?

3. Welcher Variante (zum Beispiel Dreh- oder Klappbrücke mit oder ohne Gleisanschluss) gedenkt der Senat dem Vorzug zu geben und wie gestaltet sich der weitere Zeit-Maßnahmen-Finanzierungsplan zur weiteren Planung und Realisierung der Baumaßnahme?

Zu Frage 1:

Als erster Planungsschritt für den Neubau der Drehbrücke wird durch bremenports die sogenannte Entscheidungsunterlage Bau (ES-Bau) erstellt. Diese wurde unmittelbar nach der Havarie der vorherigen, über 90 Jahre im dauerhaften Einsatz befindlichen Drehbrücke im Mai 2021 zunächst im Senat und daraufhin in den weiteren Gremien beschlossen und sodann vom Ressort an bremenports beauftragt.

In einem ersten Entwurf wurde diese ES Bau am 21. Dezember 2023 zunächst zur fachlichen Prüfung an das Ressort der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation als fachlich zuständiger Behörde übersandt. Dort läuft der Prüfungsprozess gegenwärtig und wird, abhängig von der Klärung noch offener Fragen, so schnell wie möglich abgeschlossen. Vorgesehen ist, dass die fachlich geprüfte ES Bau im ersten Quartal 2024 den politischen Gremien zur Kenntnis und zur weiteren Beratung vorgelegt wird und, dass auf dieser Grundlage zugleich ein Beschluss über die Bereitstellung der weiteren Planungsmittel im Sinne einer EW Bau getroffen werden kann.

Zu Frage 2:

Die Prüfung der ES-Bau durch das Ressort orientiert sich an den Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau, 2018). Unabhängig von der baufachlichen Prüfung wird durch das Ressort die Frage der Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen zu klären sein.

Im Rahmen der ES Bau werden für den Neubau der Drehbrücke unterschiedliche Alternativen in technischer Hinsicht aber auch im Hinblick auf die genaue Lage und Position des Brückenkörpers sowie der landseitigen Anschlussbereiche dargestellt. Zudem werden im Rahmen einer Variantenbetrachtung verschiedene Alternativen mit und auch ohne Gleisverbindung geprüft und mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen sowie auch mit den jeweils voraussichtlich zu erwartenden Kosten detailliert dargestellt. Unter Berücksichtigung all dieser Abwägungen mündet die ES Bau in eine Empfehlung zur weiter zu verfolgenden Vorzugsvariante für das künftige Brückenbauwerk.

Ziel ist es, den Entwurf der EW-Bau sowie die wasserrechtlichen Genehmigungsunterlagen für die bevorzugte Variante noch im laufenden Jahr fertigzustellen und das entsprechende Genehmigungsverfahren einzuleiten, so dass möglichst in 2025 mit den Ausschreibungen der notwendigen Baumaßnahmen begonnen werden kann.

Zu Frage 3:

Ohne dem Prüfergebnis der ES-Bau vorwegzugreifen, kann der erste Teil der Frage insofern klar beantwortet werden, dass auch die neue Brücke wieder als Drehbrücke errichtet werden soll. Die Frage nach einer Wiederherstellung der Gleisverbindung kann erst nach abschließender Prüfung der ES-Baubeantwortet werden. In jedem Fall aber wird die dem Senat zur Beratung vorzulegende ES Bau auch zu dieser Frage eine klare Empfehlung beinhalten

Anfrage 12: Mittagstisch-Angebote für Seniorinnen und Senioren im Land Bremen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 12. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele offene Mittagstisch-Angebote gibt es aktuell im Land Bremen (bitte nach Anbietern, Stadtteilen, Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Kostenbeitrag ausweisen)?
2. Bei welchen dieser Mittagstisch-Angebote werden Fahrdienste beziehungsweise fußläufige Begleitdienste angeboten?
3. Auf welche Summe beläuft sich die öffentliche Förderung dieser Mittagstisch-Angebote im laufenden Jahr?

Zu Frage 1:

Die geförderten offenen Mittagstisch-Angebote im Land Bremen sind ein wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe insbesondere älterer Menschen. In Quartiers- und Seniorenbegegnungszentren werden die Mittagstische und Abendbrote durch verschiedene Aktivitäten begleitet. Die Angebote reagieren damit in erster Linie auf wachsende Vereinsamung und Isolation von älteren Menschen.

In der Stadtgemeinde Bremen existieren derzeit folgende Angebote:

- Das Begegnungszentrum Findorff organisiert an 2 Tagen pro Woche einen Mittagstisch für ca. 40 Personen mit einem Kostenbeitrag von drei Euro pro Person.
- Das Nachbarschaftshaus Gröpelingen bietet einmal pro Woche einen Mittagstisch für ca. 15 Personen mit einem Kostenbeitrag von 2,50 Euro pro Person an.
- Das Familienzentrum Mobile in Hemelingen hat zwei Mal pro Woche einen Mittagstisch für ca. 10 Personen mit einem Kostenbeitrag von 2 Euro pro Person.
- Ein Quartiersverbund in Huchting bietet zwei Mal pro Monat an wechselnden Orten ein Abendbrot an, verbunden mit verschiedenen Angeboten zum Austausch. Teilnehmen können ca. 35 Personen mit einem Kostenbeitrag von 2 Euro pro Person. In dem Verbund haben sich das Begegnungszentrum Vahrer Löwen, die Moin-Macher, die bras sowie der Pflegedienst vacances zusammengeschlossen.
- Im Quartierszentrum Huckelriede in der Neustadt bietet vier Mal pro Woche ein Kooperationsverbund einen Mittagstisch für ca. 25 Personen mit einem Kostenbeitrag von 2,50 Euro pro Person an.
- Das Begegnungszentrum Obervieland hat vier Mal pro Woche einen Mittagstisch für ca. 25 Personen mit einem Kostenbeitrag von 3 Euro pro Person. Zudem wird in Obervieland im Quartierszentrum Kattenturm an drei Tagen pro Woche ein Mittagstisch für ca. 15 Personen mit einem Kostenbeitrag von 3,50 Euro pro Person angeboten.

- In der Vahr bietet ein Quartiersverbund aus drei Senioren-Begegnungszentren sowie dem Familien- und Quartierszentrum vier Mal pro Woche einen Mittagstisch für ca. 15 Personen mit einem Kostenbeitrag von 2,50 Euro pro Person an sowie zwei Mal pro Monat ein Abendbrot für ca. 40 Personen mit einem Kostenbeitrag von 2 Euro pro Person an wechselnden Orten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es keine geförderten offenen Mittagstische.

Zu Frage 2:

Die Förderung von Fahrdiensten ist in diesem Kontext ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Die Stadtgemeinde Bremen hat im Jahr 2023 Fahrdienste in vier Quartieren gefördert, nämlich in Hemelingen, Huchting, Obervieland und der Vahr. Fußläufige Begleitdienste werden nicht gefördert.

Zu Frage 3

Im Jahr 2023 hat die öffentliche Förderung der Mittagstische in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt ca. 93.000 Euro betragen. Für das Jahr 2024 liegen Anträge mit einem Gesamtvolumen an Fördermitteln in Höhe von ca. 101.000 Euro vor.

Anfrage 13: Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 13. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wer ist für die Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten in Bremen zuständig, inwiefern sind diese Stellen aktuell besetzt und in welcher Zeit waren diese Stellen in den vergangenen drei Jahren gegebenenfalls nicht besetzt?

2. Welche finanziellen Mittel wurden im Jahr 2022 und 2023 jeweils im Rahmen der Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten eingenommen, die sich nach den Regelungen aus § 17 OWiG und § 29a OWiG richten?

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und damit auch die Abschöpfung von Vermögenswerten, die durch die Ordnungswidrigkeit erlangt werden, richtet sich danach, welche Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit zuständig ist (vgl. §§ 35 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)). Innerhalb der bremischen Verwaltung kommt die Vermögensabschöpfung daher in verschiedensten Bereichen in Betracht. Die Beantwortung erfolgt hier zunächst beschränkt auf den Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung.

Die Staatsanwaltschaft ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn das zu beurteilende Verhalten zugleich eine Straftat darstellt, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 40 OWiG). Sie kann die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit außerdem übernehmen, wenn diese im Zusammenhang mit einer von der Staatsanwaltschaft verfolgten Straftat steht (§ 42 OWiG). Darüber hinaus sind der Staatsanwaltschaft Bremen durch die bremische „Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ keine eigenen Zuständigkeiten übertragen worden. Fast ausschließlich ist sie mit Ordnungswidrigkeiten (nur dann) befasst, wenn gegen den Bußgeldbescheid einer anderen Dienststelle Einspruch erhoben wurde und die Akten über die Staatsanwaltschaft dem Gericht übersandt werden (§§ 68, 69 Abs. 3 OWiG). Vor diesem Hintergrund

gibt es für „Vermögensabschöpfung bei Ordnungswidrigkeiten“ keine gesonderten Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft. Die „Einspruchsverfahren“ werden in den jeweils sach nächsten Abteilungen bearbeitet (z. B. eine Ordnungswidrigkeit wegen Mindestlohnverstoß in der Wirtschaftsabteilung).

Unbesetzte Stellen bei der Vermögensabschöpfung im Strafrecht bestehen weder bei der Staatsanwaltschaft noch den Gerichten.

Zu Frage 2:

§ 17 OWiG stellt anders als § 29a OWiG keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Geldbußen dar, sondern trifft Regelungen zur Bemessung der Geldbuße. Soweit gemäß § 17 Abs. 4 OWiG der wirtschaftliche Vorteil gemeinsam mit dem sanktionierenden Anteil im Rahmen der Geldbuße erhoben wird, wird der abschöpfende Anteil in der Bußgeldentscheidung nicht gesondert ziffernmäßig ausgewiesen, sondern ergibt sich allenfalls aus den Entscheidungsgründen. Die „Abschöpfungsbeträge“ gemäß § 17 Abs. 4 OWiG können daher statistisch nicht erfasst werden.

Anders bei § 29a OWiG. Hier werden die abgeschöpften Beträge gesondert verbucht. Für das Jahr 2022 konnte hier für die Staatsanwaltschaft Bremen eine Vermögensabschöpfung in Höhe von 850 € festgestellt werden. Soweit allein für die Staatsanwaltschaft keine weiteren Eingänge zu verzeichnen sind, beruht dieses auf der in Antwort 1 beschriebenen Regelungslage. Nur soweit die anderen Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Möglichkeit der Vermögensabschöpfung nach § 29a OWiG Gebrauch machen, wird die Staatsanwaltschaft über den Weg der gerichtlichen Entscheidung für die Vollstreckung zuständig. Nur in diesen Fällen erscheinen Abschöpfungsbeträge nach § 29a OWiG im Rahmen der Verbuchung in der Statistik der Staatsanwaltschaft.

Anfrage 14: Umsetzungsstand neuer Fördermaßnahmen im SGB II

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und

Fraktion DIE LINKE

vom 15. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Menschen im Bezug des Bürgergeldes im Land Bremen sind anspruchsberechtigt, den Bürgergeldbonus (§16j SGB II) zu erhalten und wie viele haben diesen Bonus seit Einführung im Jahr 2023 im Land Bremen erhalten?

2. Wie viele junge Erwachsene haben den Bürgergeldbonus seit Einführung im Jahr 2023 im Land Bremen erhalten?

3. Wie vielen Menschen im Bezug des Bürgergeldes wurde im Land Bremen seit seiner Einführung im Jahr 2023 ein Coaching nach §16k SGB II angeboten und wie viele dieser Coachings wurden oder werden im häuslichen Umfeld durchgeführt?

Zu Frage 1:

Der Bürgergeldbonus ist eine Pflichtleistung, die alle Teilnehmer:innen an einer der in § 16j SGB II genannten Maßnahmen erhalten, ohne dass sie dafür einen zusätzlichen Antrag stellen müssen.

Seit Einführung des Bürgergeldes zum 01.07.2023 sind für das Jobcenter Bremen insgesamt 1.244 Bewilligungen erteilt worden. In dieser Zahl enthalten sind sowohl Bürgergeldzahlungen

für Maßnahmen, die nach dem Stichtag begonnen haben, als auch Zeiten in Maßnahmen, die über den Stichtag hinaus andauerten.

Für das Jobcenter Bremerhaven sind seit der Einführung 350 Bewilligungen erteilt worden.

Zu Frage 2:

Vom Jobcenter Bremen haben im Jahr 2023 insgesamt 124 junge Erwachsene unter 25 Jahren den Bürgergeldbonus erhalten, vom Jobcenter Bremerhaven 105.

Zu Frage 3:

Das zum 01.07.2023 eingeführte Coaching setzt voraus, dass die Träger dieser Maßnahme über eine Zertifizierung verfügen.

Vor Beginn des Zulassungsverfahrens sind in der Trägerlandschaft der Stadt Bremen zunächst entsprechende Angebote entwickelt worden, die das Jobcenter Bremen geprüft hat. Von den elf geprüften Angeboten haben sechs die notwendige Zertifizierung nach § 16k Absatz 5 SGB II für die Durchführung von Coaching-Maßnahmen erhalten.

Um den Kund:innen auch schon während des Prüfverfahrens bei Bedarf eine Betreuung ermöglichen zu können, sind Coachings übergangsweise durch Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine abgedeckt worden.

Insgesamt sind 23 Gutscheine ausgegeben und davon insgesamt acht eingelöst worden. Angaben darüber, wie viele dieser Coachings zu welchen Anteilen im häuslichen Umfeld stattgefunden haben, liegen nicht vor. Dies ist vom individuellen Einzelfall und den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden abhängig.

In Bremerhaven ist vier Kund:innen ein Coaching nach § 16k SGB II bewilligt worden. Diese finden im häuslichen Umfeld statt.

Anfrage 15: Nutzt Bremen die Orbis-Datenbank zur Bekämpfung von Finanz- und Wirtschaftskriminalität?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 20. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Verfügt die mit der Bekämpfung von Finanz- und Wirtschaftsstrafsachen beauftragte Abteilung 7 der Bremer Staatsanwaltschaft über Zugänge zur Unternehmensdatenbank Orbis und wenn ja, über wie viele?

2. Wenn nein, ist der Ankauf solcher Lizenzen geplant?

3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die erfolgreiche Nutzung von Orbis durch die Strafverfolgungsbehörden anderer Bundesländer?

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft Bremen verfügt über keine Lizenzen zur Nutzung der Orbis-Datenbank.

Zu Frage 2:

Die Unternehmensdatenbank „Orbis“ bietet nach eigenen Angaben Informationen zu mehr als 450 Millionen Unternehmen weltweit; eingeschlossen sind Beteiligungsstrukturen etc. Zweifellos sind das für die Strafverfolgungsbehörden interessante Erkenntnisse, die Ermittlungen beschleunigen können. Allerdings ist zu bedenken, dass es sich bei den angebotenen Daten

nicht um Primär-Beweismittel handelt. Vielmehr sammelt die Datenbank „Orbis“ lediglich Erkenntnisse, die sich aus anderen – primären – Erkenntnisquellen ergeben. Eine Staatsanwaltschaft darf sich nicht auf „mittelbare“ Erkenntnisse verlassen, sondern muss stets die primären Erkenntnisquellen ausschöpfen, also zum Beispiel das Handelsregister oder die im Bundesanzeiger veröffentlichten Firmendaten etc., und erforderlichenfalls auch im Wege der Rechtshilfe entsprechende Erkenntnisse aus dem Ausland einholen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt zurzeit ein Ankauf von Lizenzen nicht geplant.

Zu Frage 3:

Bekannt ist dem Senat, dass die Nutzung der Orbis-Datenbank seit Mitte 2023 in Berlin durch Polizei, Staatsanwaltschaft und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für ein Jahr pilotiert wird.

Weitere Erkenntnisse dazu, ob und welche anderen Staatsanwaltschaften über Lizenzen für „Orbis“ verfügen und diese erfolgreich nutzen, liegen nicht vor.

Anfrage 16: Auslastung des Studienganges „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 21. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende haben sich zum Wintersemester 2023/24 für ein Bachelor-Studium für das Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ sowie für das Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen beworben?
2. Wie viele Studierende sind zum Wintersemester 2023/24 in die genannten Studiengänge aufgenommen worden, wurden alle Studienplätze vergeben und falls nicht, wie viele blieben jeweils frei?
3. Wie bewertet der Senat die Auslastung der Lehramtsstudiengänge für Inklusive Pädagogik an der Universität Bremen vor dem Hintergrund der im Personalentwicklungskonzept Schule im März 2023 aufgezeigten massiven zusätzlichen Bedarfe in der Inklusion?

Zu Frage 1:

Zum Wintersemester 2023/24 haben sich für den Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ 154 Personen sowie für den Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/ Oberschulen“ 97 Personen beworben. Es wurden keine Bewerbungen abgelehnt.

Zu Frage 2:

Zum Wintersemester 2023/24 haben im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ 36 Personen sowie im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ 31 Personen ein Studium aufgenommen. Damit sind neun der 45 Plätze im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik im Primarbereich“ frei geblieben. Im Bachelorstudiengang Lehramt „Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ wurde über die ausgewiesenen 30 Plätze hinaus ein Platz zusätzlich belegt.

Zu Frage 3:

Es wird im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren nicht ersichtlich, warum die Zusagen der Universität von zahlreichen Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden. Die Studieninteressierten bewerben sich in der Regel bei mehreren Hochschulen und sie müssen gegenüber den einzelnen Hochschulen ihre Prioritäten nicht benennen. Das Zulassungsverfahren birgt somit für die Hochschulen große Unsicherheiten. Dieser Unsicherheit ist die Universität im Fach Inklusive Pädagogik bereits begegnet, indem sie keine Ablehnungen ausspricht und damit die zur Verfügung stehenden Plätze im ersten Verfahrensschritt maximal überbucht. Das Annahmeverhalten der Bewerberinnen und Bewerber ist allerdings nicht steuerbar.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat die derzeitige Auslastung der Lehrinheit Inklusive Pädagogik von circa 80 Prozent als gerade noch akzeptabel. Gleichwohl ist es nicht zufriedenstellend, dass die Kapazitäten am Ende des Zulassungsverfahrens trotz eines mehr als dreifachen Überschusses an Bewerbungen nicht vollständig ausgelastet werden konnten. Senat und Universität werden weiterhin bemüht sein, eine Vollauslastung zu erreichen. Ein Ansatz hierfür ist die Stärkung der Attraktivität des Studienangebots über die Gewährleistung einer professoralen Vertretung aller studierbaren Förderschwerpunkte in Fach Sonderpädagogik bzw. Inklusive Pädagogik.

Die Universität Bremen hat in Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der qualitativen und quantitativen Bedarfe der Schulen im Land Bremen im Jahr 2023 eine zusätzliche Professur mit der Denomination „Inklusive Pädagogik, Schwerpunkt Emotionalsoziale Entwicklung und Lernen im Kontext erschwerter Lebenslagen“ im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften eingerichtet. Die Professur wird nach ihrer Besetzung die entsprechenden Lehrangebote in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengängen für Inklusive Pädagogik verantworten. Der Schwerpunkt des Lehrprofils liegt auf Modulen zum Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung und Lernen unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen Prozessen von Exklusion und Inklusion. Diese Lehrangebote wurden bisher über ein Lektorat abgesichert. Die Aufwertung der Stelle zu einer Professur dient in erster Linie einer qualitativen Stärkung des Fachgebiets, bietet aber perspektivisch über die Schaffung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Professur zugeordnet werden, auch die Möglichkeit einer quantitativen Ausweitung der Lehrkapazitäten.

Anfrage 17: Wieder eine blutige Auseinandersetzung in Huchting – wann handeln Sie endlich, Herr Mäurer?

Anfrage der Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 27. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Steht die gewalttätige Auseinandersetzung zwischen „zwei Gruppen“ vom 25. Dezember 2023 in Huchting (Polizeimeldung POL-HB: Nr.: 0748) nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden in einem personellen, familiären, kulturellen oder religiösen Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen vom 3. Dezember 2023 (Polizeimeldung POL-HB: Nr.: 0708) beziehungsweise vom 20. August 2023 (Polizeimeldung POL-HB: Nr.: 0488) in Huchting?
2. Welche Nationalitäten besitzen die an der Ausschreitung am 1. Weihnachtstag Beteiligten?
3. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt der Senat, um gewalttätige Ausschreitungen von Gruppen, wie sie in 2023 mehrmals in Huchting stattgefunden haben, zukünftig zu unterbinden?

Zu Frage 1:

Nach den bisherigen Ermittlungen stehen die Auseinandersetzungen bzw. die jeweiligen Tatbeteiligten vom 20.08.2023, 03.12.2023 und 25.12.2023 in keinem personellen, familiären, kulturellen oder religiösen Zusammenhang.

Zu Frage 2:

Nach den bisherigen Ermittlungen besitzen die an der Auseinandersetzung vom 25.12.2023 festgestellten Personen die deutsche, libanesische, türkische und syrische Staatsangehörigkeit. Die Ermittlungen dauern an.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der „Null-Toleranz-Strategie“ werden bei derartigen Aufeinandertreffen auch niedrigschwellige Verstöße konsequent und vollumfänglich geahndet, um klare Grenzen des Rechtsstaates für inakzeptables Verhalten zu setzen.

Nach dem Aufeinandertreffen in Huchting sind die regionalen Einsatzkräfte sensibilisiert worden, um im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung verstärkt auf mögliche Auffälligkeiten in diesem Zusammenhang zu achten und erforderlichenfalls frühzeitig und lageangepasst einzuschreiten. Die Kontakt dienstbeamten nehmen im Rahmen des Gefährdungsmanagements regelhaft Kontakt zu Konfliktparteien auf, um das Konflikt- und Gefährdungspotential für den konkreten Einzelfall zu bewerten und polizeiliche Handlungserfordernisse zu identifizieren. Bei besonderen Auffälligkeiten, wie Tathäufungen oder speziellen Tatzusammenhängen, passt die Polizei Bremen die polizeilichen Maßnahmen situationsgerecht an.

Anfrage 18: Fälle von Sexualdelikten auf Bearbeitungshalde?

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 9. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Verfahren von Sexualdelikten wurden vor Gerichten im Land Bremen im Jahr 2023 geführt (bitte aufschlüsseln nach Opfergruppen: Frauen, minderjährige Jungen und Mädchen)?

2. In wie vielen dieser Verfahren von Sexualdelikten wurden im Land Bremen im Jahr 2023 Täter verurteilt (bitte aufschlüsseln nach Opfergruppen: Frauen, minderjährige Jungen und Mädchen)?

3. Wie viele Fälle von Sexualdelikten wurden im Land Bremen im Jahr 2023 von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht bearbeitet (bitte aufschlüsseln nach Opfergruppen: Frauen, minderjährige Jungen und Mädchen)?

Zu Frage 1:

Vor den bremischen Strafgerichten wurden im Jahr 2023 insgesamt 183 Strafverfahren wegen Sexualdelikten geführt. Davon sind derzeit noch 133 Strafverfahren gerichtsanhängig. Insgesamt 221 Geschädigte sind in den noch anhängigen Strafverfahren namentlich erfasst. 167 dieser Geschädigten sind weiblich, 54 männlich.

Von den Geschädigten sind - jeweils bezogen auf die Tatzeit - 41 Kinder. Acht dieser Kinder sind Jungen, 33 sind Mädchen.

Zu Frage 2:

In den 50 weiteren Strafverfahren erfolgten im Jahr 2023 Verurteilungen.

Zu diesen Verfahren sind 74 Geschädigte namentlich erfasst. Sieben der Geschädigten sind – bezogen auf den Tatzeitraum – Kinder. Alle diese Kinder sind weiblich. Von den weiteren 66 Geschädigten sind 58 weiblich.

Zu Frage 3:

Bei der Polizei werden ausnahmslos bei jedem Sexualdelikt unverzüglich zu veranlassende, kriminalpolizeiliche Sofortmaßnahmen und mögliche Gefährdungslagen geprüft. Erforderlichenfalls werden Verfahren priorisiert bearbeitet. Weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft bleiben Sexualverfahren unbearbeitet.

Anfrage 19: Pflege in Bremer Pflegeheimen: Wer soll das bezahlen?
Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 12. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die weiteren drastischen Erhöhungen der Eigenanteile zu Lasten der Pflegebedürftigen in Pflegeheimen?
2. Warum fällt der Anstieg der Kosten wieder im Land Bremen besonders hoch aus (im Vergleich Jahresbeginn 2024 zu Jahresbeginn 2023: Bremen plus 500 Euro, bundesweit plus 160 Euro, Niedersachsen plus 80 Euro)?
3. Welches Konzept und welche konkreten Maßnahmen verfolgt der Senat zur Entlastung von Pflegebedürftigen in Heimen und ihrer Angehörigen?

Zu Frage 1 und 2:

Vorab ist zu sagen, dass die beschriebenen Eigenanteile aus drei Komponenten bestehen: Dem einrichtungseinheitlichen pflegerischen Eigenanteil („EEE“), den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie den Investitionskosten. Diese Kosten-bereiche steigen jährlich unterschiedlich aber kontinuierlich an. Das liegt zum einen daran, dass die Pflegeversicherung zur Finanzierung der pflegerischen Versorgung Pauschalen gestaffelt nach Pflegegraden leistet, und dementsprechend das Risiko von Kostensteigerungen im pflegerischen Bereich zu Lasten der Pflegebedürftigen selbst gehen. Zum anderen sind allgemeine Kostensteigerungen in den Bereichen „Unterkunft und Verpflegung“ sowie „Investitionskosten“ ebenfalls überwiegend Risiko der Pflegebedürftigen selbst.

Konkret auf die Fragen ist folgendes zu sagen: Die Kosten in Bremen sind im vergangenen Jahr im Vergleich zum Bundesdurchschnitt tatsächlich überproportional gestiegen. Von „wieder“ kann hier jedoch nicht die Rede sein. In den vergangenen Jahren sind die Eigenanteile in Bremen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt gestiegen. Es ist im vergangenen Jahr somit auch zu einem Effekt der Nachholung insbesondere im Bereich des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils in Bremen gekommen.

Im Einzelnen haben neben Nachholeffekten folgende Faktoren in Bremen zum deutlichen Anstieg geführt: Deutlicher Anstieg des „EEE“ aufgrund der Tariftreue-regelung (im SGB XI verpflichtend seit Vergütungsvereinbarung ab 01.09.2022), sowie die höhere Personalbemessungsregelung nach § 113c SGB XI seit 01.07.2023. Auch die Möglichkeit der Refinanzierung von Ausfall- und Springerkonzepten kann seit 01.07.2023 zusätzlich vergütet werden (um Leiharbeit zu reduzieren).

Im Bereich der Unterkunft und Verpflegung sind ebenfalls Kostensteigerungen von durchschnittlich ca. 15% zu verzeichnen. Diese lassen sich insbesondere durch allgemeine Kostensteigerungen sowie die deutlich gestiegenen Energiekosten seit Ausbruch des Ukraine-Krieges erklären.

Auch der Bereich Investitionskosten ist aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen um ca. 5% gestiegen.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass bekannt ist, dass in einzelnen Bundesländern noch eine Vielzahl an Vereinbarungen in den Schiedsstellen verhandelt werden. Auch kommt es hier zu einer statistischen Unschärfe an der Stelle, wo Verträge unterjährig abgeschlossen werden, und nicht dem Kalenderjahr unterliegen, dann sind in der VdeK-Berichterstattung zum Teil er-

hebliche Steigerungen bisher nicht berücksichtigt. und somit der ausgewiesene Bundesdurchschnitt (ggf. erheblich) zu niedrig dargestellt. Bezogen auf Niedersachsen liegen keine inhaltlichen Erkenntnisse zur Entwicklung vor.

Die Entwicklung wird bereits seit Jahren kritisch gesehen und auf Bundesebene auch im Austausch mit den anderen 15 Bundesländern gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit als zuständige Behörde für das SGB XI scharf thematisiert. Auch mit Blick auf die Ausgaben im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem 7.Kapitel SGB XII und den seit Jahren kontinuierlich steigenden Kosten insbesondere im stationären Bereich wird stets hingewiesen, auch im Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu Frage 3:

Bremen setzt sich auf Bundesebene seit Jahren für eine Deckelung der pflegerischen Eigenanteile zu Lasten der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ein. Es ist fachpolitisch nicht akzeptabel, dass die Pflegebedürftigen allein das Risiko der Kostensteigerungen im Rahmen der pflegerischen Versorgung tragen müssen. Die Einführung der Zuschläge nach §43c SGB XI zum 01.01.2022 war ein erster Schritt zur Reduzierung der zu tragenden Kosten. Diese wirken sich jedoch merklich erst dann aus, je länger die pflegebedürftige Person in der stationären Pflegeeinrichtung lebt. Die Bereiche „Unterkunft und Verpflegung“ sowie Investitionskosten werden derzeit nicht bezuschusst. Fast gleichzeitig zur Einführung der Zuschüsse nach §43 c SGB XI wurden mit der Tariftreuregelung zum 01.09.2022 und der neuen Personalbemessung zum 01.07.2023 zwei Regelungen im SGB XI verankert, die die pflegerischen Eigenanteile massiv steigern.

Bei einem wie von Bremen seit Jahren geforderten „Sockel-Spitze-Tauschs“ zu Lasten der Sozialen Pflegeversicherung, würde ein Grundbetrag an pflegerischem Eigenanteil erhoben. Alle Kostensteigerungen auf Basis der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB XI und den damit verbundenen Faktoren, wie beispielsweise Tarifsteigerungen, gingen dann zu Lasten der SPV und nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen. Pflegebedürftigkeit würde somit in deutlich weniger Fällen zur Sozialhilfebedürftigkeit führen, sondern wäre mittel- und langfristig finanziell planbar.

Darüber hinaus hat Bremen u.a. „eine bedarfsabhängige Entlastung der Pflegeheimbewohner*innen im Bereich der Investitionskosten“ im aktuellen Koalitionsvertrag angekündigt (vgl. Zeile 5817f).

Anfrage 20: Was gibt es an den Zahlen für den bremischen Hafenumschlag zu verheimlichen?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Grobien, Thorsten Raschen, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 16. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen wurde im Dezember 2023 nicht wie sonst üblich zu einer Senatspressekonferenz zur Vorstellung der bremischen Hafenbilanz 2023 sowie zum Ausblick auf das Jahr 2024 eingeladen?

2. Wie haben sich die Umschlagszahlen in den bremischen Häfen im Gesamtjahr 2023 entwickelt (bitte Gesamtumschlag sowie Umschlag in den einzelnen Segmenten darstellen, dabei auch nach den Hafengruppen Bremen und Bremerhaven differenzieren)?

3. Wie bewertet der Senat die Umschlagsentwicklung und Zukunftsaussichten in den bremischen Häfen im Vergleich zu den relevanten Wettbewerbshäfen in der „Nordrange“?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zahlen zum Hafenumschlag bzw. konkret die statistischen Darstellungen und Analysen zum Umschlag in den bremischen Häfen werden stets transparent bereitgestellt und öffentlich zugänglich bekannt gemacht. Dies erfolgt in den folgenden Formen und Formaten:

- Monatliche Schnellstatistiken (Veröffentlichung auf www.bremenports.de),
- Quartalsberichte (Meldung an die European Seaport Organisation (ESPO), dort veröffentlicht zum Zwecke des internationalen Benchmarks (nur für registrierte Nutzer)),
- Jahresberichte (Hafenspiegel, veröffentlicht auf www.bremenports.de),
- Benchmark-Darstellungen u.a. im Kontext des bremischen Finanzcontrollings (Veröffentlichung durch die Senatorin für Finanzen),
- Regelmäßige Berichterstattungen und Debatten in den zuständigen Ausschüssen (insbesondere dem Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen),
- Jahrespressemeldungen (Veröffentlichung durch die Pressestelle des Senats)

Die monatlichen Schnellstatistiken und die Quartalsberichte bilden die unterjährige Umschlagsentwicklung der bremischen Häfen ab. Beide Statistiken sollen möglichst zeitnahe Vergleichsmöglichkeiten bieten und beruhen daher auf vorläufigen Daten. Die langfristige Umschlagsentwicklung dagegen wird in den jährlichen Jahresberichten auf Basis der abschließenden Daten dargestellt. Die Erfassung und Aufbereitung dieser Daten erfolgt unter Beteiligung der Hafenmanagementgesellschaft bremenports, des Statistischen Landesamtes und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

Die Jahrespressekonferenzen zu den Bremischen Häfen, die jeweils mit einem Rückblick auf das zurückliegende und einem Ausblick auf das neue Jahr verbunden sind, haben in den letzten Jahren häufig um den Jahreswechsel herum (oft zur Mitte Dezember) stattgefunden. Im Jahr 2023 war das aus organisatorischen Gründen nicht der Fall.

Auf Basis der vorläufigen Zahlen und einer entsprechenden Hochrechnung ergeben sich die Detaildaten für den Jahresumschlag 2023 wie folgt:

- Gesamtumschlag; 57,4 Mill. t (-10,3 Prozent ggü. dem Vorjahr),
- Seegüterumschlag in Bremerhaven: 46,0 Mill. t (-10,8 Prozent ggü. dem Vorjahr),
- Seegüterumschlag in Bremen: 11,3 Mill. t (-8,4 Prozent ggü. dem Vorjahr),

- Massengutumschlag: 8,7 Mill. t (-4,3 Prozent ggü. dem Vorjahr),
- Stückgutumschlag - nicht containerisiert: 7,3 Mill. t (-13,4 Prozent ggü. dem Vorjahr),
- Stückgutumschlag – containerisiert: 41,4 Mill. t (-11,0 Prozent ggü. dem Vorjahr),
- Containerumschlag: 4,1 Mill. TEU (-10,0 Prozent ggü. dem Vorjahr),
- Fahrzeugumschlag: 1,5 Mill. Einheiten (-9,6 Prozent ggü. dem Vorjahr),
- Kreuzfahrt: 107 Schiffsankünfte mit 322.000 Passagieren (+38,5 Prozent ggü. dem Vorjahr),

Zur Bewertung der Zukunftsaussichten für die Bremischen Häfen auch im Vergleich zu den relevanten Wettbewerbshäfen in der Nordrange wird auf das öffentlich jederzeit verfügbare Hafenentwicklungskonzept 2036, kurz HEK, verwiesen. In dieser transparent unter Beteiligung diverser Stakeholder gemeinsam erarbeiteten und einstimmig beschlossenen Zukunftsperspektive für die Bremischen Häfen sind zu diesen Fragen umfassende Darstellungen und Bewertungen enthalten.

Anfrage 21: SPD-Europawahlkampf im Rathaus?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 16. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Funktion war Anika Barlach am 11. Dezember 2023 ins Rathaus eingeladen und was wurde dort besprochen?
2. Werden alle Kandidatinnen und Kandidaten aus Bremen und Bremerhaven für die Europawahl am 9. Juni 2024 vom Präsidenten des Senats zu einem Gespräch ins Rathaus eingeladen und an wen kann man sich zwecks Terminvereinbarung wenden?
3. Wie bewertet der Senat das Treffen hinsichtlich der politischen Neutralität des Amtes des Präsidenten des Senats?

Zu Frage 1:

Frau Annika Barlach war in ihrer Rolle als Kandidierende für das Europäische Parlament zu einem Gespräch mit dem Bürgermeister Gast im Rathaus. Gesprächsgegenstand waren die Herausforderungen in Europa und die Bedeutung der EU in der aktuellen Zeit.

Zu Frage 2:

Der Bürgermeister führt tagtäglich Gespräche mit Vertreter*innen von Institutionen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, Beiräten und zivilgesellschaftlichen Gruppen. Terminanfragen werden über das Bürgermeisterbüro im Rathaus entgegengenommen und bearbeitet. Dorthin können sich selbstredend auch andere Bremische Kandidierende demokratischer Parteien für das Europäische Parlament wenden.

Zu Frage 3:

Gespräche dieser Art stehen nach Auffassung des Senats im Einklang mit den Amtspflichten des Präsidenten des Senats.

**Anfrage 22: Was kostet der Kurzzeit-Staatsrat im Wirtschaftsressort den Steuerzahler?
Anfrage der Abgeordneten Jens Eckhoff, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 17. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellen sich die Einstellung und das (gegebenenfalls geplante) Ausscheiden (bitte konkreten Verfahrensweg angeben, zum Beispiel Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Entlassung oder Entlassung auf eigenen Antrag) mit der jeweiligen Art der Vergütung (dabei insbesondere differenzieren nach aktiver Dienstzeit und nach Zeiten, in denen gegebenenfalls Übergangsgelder sowie Ruhegehälter anfallen) des Herrn Staatsrats Bialluch im konkreten Zeitablauf dar?
2. Welche konkreten Kosten sind für Herrn Staatsrat Bialluch im Jahr 2023 angefallen (bitte differenzieren nach: Bezüge, das heißt Grundgehalt, Zulagen und Zuschläge, sowie weitere Kosten, wie zum Beispiel Arbeitsplatzausstattung)?
3. Welche konkreten Kosten werden für Herrn Staatsrat Bialluch jeweils im Jahr 2024 (einzeln) und in den Folgejahren ab 2025 (summiert) anfallen (bitte jeweils differenzieren nach: Bezüge, das heißt Grundgehalt/Übergangsgeld/Ruhegehalt, Zulagen und Zuschläge, weitere Kosten, wie zum Beispiel Arbeitsplatzausstattung, sowie Nachversicherung und Altersgeld)?

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der aktuelle Staatsrat für Wirtschaft ist seit dem 01.10.2023 tätig. Die Entlassung auf eigenen Antrag wird zum 31.01.2024 erfolgen. Im Falle einer Entlassung auf eigenen schriftlichen Antrag wird gemäß § 4 des Bremischen Besoldungsgesetzes der Anspruch auf Besoldung mit Ablauf des Tages, an dem die oder der Beamt*in aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, enden. Eine Beantwortung zu den individuellen Bezügen ist nicht möglich, weil sie Rückschlüsse auf persönliche Lebensverhältnisse zulassen könnte. Grundsätzlich liegt die Grundbesoldung für Staatsräte (Besoldungsgruppe B7) bei 10.662,64 € monatlich. Bezüglich der Arbeitsplatzkosten kann üblicherweise von einer Sachkostenpauschale von 9.700 € pro Jahr, also im vorliegenden Fall von gesamt 3.233,33 € (2023: 2.424 € und 2024: 808,33 €) ausgegangen werden.